
Anlage zu Hinweisverfahren 2013/16

Ersetzen von PV-Anlagen gemäß EEG 2012 (I) - Gebrauchtmodule

Können nach § 32 Abs. 5 Satz 1 EEG 2012 nur neue, d. h. noch nie zuvor in Betrieb genommene PV-Anlagen andere Anlagen aufgrund eines technischen Defekts, einer Beschädigung oder eines Diebstahls ersetzen, oder gilt dies auch für gebrauchte, d. h. bereits in Betrieb genommene Anlagen?

Es ist davon auszugehen, dass auch gebrauchte Anlagen unter die Ersetzungsbefugnis des § 32 Absatz 5 EEG fallen.

Inbetriebnahme ist nach § 3 Nr. 5 EEG

die erstmalige Inbetriebsetzung des Generators der Anlage nach Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft der Anlage, unabhängig davon, ob der Generator mit erneuerbaren Energien, Grubengas oder sonstigen Energieträgern in Betrieb gesetzt wurde; die technische Betriebsbereitschaft setzt voraus, dass die Anlage fest an dem für den dauerhaften Betrieb vorgesehenen Ort und dauerhaft mit dem für die Erzeugung von Wechselstrom erforderlichen Zubehör installiert wurde; der Austausch des Generators oder sonstiger technischer oder baulicher Teile nach der erstmaligen Inbetriebnahme führt nicht zu einer Änderung des Zeitpunkts der Inbetriebnahme.

§ 32 Absatz 5 EEG 2012 gewährt die Möglichkeit, Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie bei technischen Defekten, einer Beschädigung oder einem Diebstahl zu ersetzen.

Der gewählte Wortlaut

„gelten abweichend von § 3 Nr. 5 EEG 2012 bis zur Höhe der vor der Ersetzung an demselben Standort installierten Leistung von Anlagen ... als zu dem Zeitpunkt in Betrieb genommen, zu dem die ersetzten Anlagen in Betrieb genommen worden sind“,

macht deutlich, dass diese Vorschrift eine Fiktion in Bezug auf den Inbetriebnahmezeitpunkt beinhaltet.

Dies wirkt sich auf den unter §§ 20a Absatz 1 und 21 Absatz 2 EEG 2012 bestimmten Vergütungssatz und -zeitraum aus.

Ziel der gesetzlichen Bestimmung ist es, den sich aus den frühzeitigen Anschluss von Anlagen ergebenden Vergütungsanspruch aufrechtzuerhalten, wenn aufgrund unverschuldeter Umstände ein Ersatz notwendig wird. Der Gesetzgeber wollte hiermit komplizierte Vergütungsmodelle auflösen (Salje, Kommentar zum EEG 2012, § 32 Rn. 47). Diese komplizierten Vergütungsmodelle entstanden dadurch, dass

jedes Modul als einzelner Generator im Sinne von § 3 Ziffer 4 gilt. Nach § 19 Absatz 1 entstand dann eine neue Vergütungsberechnung mit dem Austausch des Generators. Dies galt zumindest für die nicht unter § 19 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 4 fallenden Anlagen.

Aufgrund dieser Zielsetzung kann es keinen Unterschied machen, ob neue oder bereits in Betrieb genommene Anlagen als Ersatz genutzt werden. Der Vergütungsanspruch für die bisherige Anlage richtet sich nach dem der ersetzten Anlage und der Vergütungsanspruch für die ersetzte Anlage entfällt. Folglich kann es zu keiner doppelten Geltendmachung von Vergütungsansprüchen kommen.

Hiergegen spricht auch nicht, dass die Gesetzesbegründung der Vorgängerregelung in § 32 Absatz 3 EEG 2012 (in der bis zum 31. März 2012 geltende Fassung) dieses Privileg nur auf neue Module anwendet.

Der Regierungsentwurf zu § 32 Abs. 3 EEG 2012 (Gesetzesentwurf der Bundesregierung v. 06.06.2011) führt zu der verfahrensgegenständlichen Frage folgendes aus:

„Durch Abs. 3 wird eine Sonderregelung zur Inbetriebnahme von Fotovoltaikanlagen in das EEG aufgenommen. Da bei Fotovoltaikanlagen bereits ein einzelnes Fotovoltaikmodul als Anlage im Sinne des § 3 Nummer 1 gilt, würde die Ersetzung eines defekten Moduls als Neuinbetriebnahme einer Anlage gelten. Sowohl Dach- als auch Freiflächenanlagen bestehen in der Regel aber aus einer Vielzahl von Modulen. Bei einem Austausch einzelner Module z. B. aufgrund eines Sachmangels würden damit für die unterschiedlichen Module unterschiedliche Vergütungssätze und eine unterschiedliche Vergütungsdauer gelten. Dies erscheint nicht sachgerecht, zumal die hohe Degression bei Fotovoltaikanlagen diesen Fällen zu erheblichen Vergütungsausfällen bei den Anlagenbetreibern und unter Umständen zu hohen Schadensersatzforderungen gegen Installateure und Hersteller führen könnte. Zudem wäre in diesen Fällen die Abrechnung für die Netzbetreiber und die Überprüfung durch Wirtschaftsprüfer kaum durchführbar.

Vor diesem Hintergrund regelt Abs. 3, dass der erstmalige Inbetriebnahmezeitpunkt von Anlagen davon unberührt bleibt, wenn einzelne, mehrere oder sogar alle Fotovoltaikmodule aufgrund von Sachmängeln, eines Diebstahls, eines technischen Defekts oder aufgrund von Beschädigungen durch neue Module ersetzt werden müssen. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass die Ersetzung des Moduls aufgrund einer Funktionsstörung, einer Beschädigung oder eines Diebstahls erfolgt. Das neue Modul erhält damit die gleich hohe Vergütung (für den restlichen Vergütungszeitraum) wie das ersetzte Modul. Es muss sich dabei aber um ein neues Modul handeln. Für bereits anderorts in Betrieb genommene Module gilt § 32 Abs. 3 nicht.“

Die Gesetzesbegründung zu § 32 Absatz 5 EEG 2012 (BT-Drs. 17/8877, S. 20) schließt sich der Begründung des Regierungsentwurfs zu § 32 Absatz 3 EEG 2012 an und macht lediglich Ausführungen zum Umfang der Fiktion der Inbetriebnahmezeit. Auch hier ergibt sich daher keine Abweichung bezüglich der Geltung für alte Anlagen.

Die Gesetzesbegründung lautet wie folgt:

„Der bisherige § 32 Abs. 3 EEG wird weitgehend unverändert in § 32 Abs. 5 EEG überführt. Es wird lediglich klargestellt, dass die Regelung nur bis zur Höhe der vor der Ersetzung an demselben Standort installierten Leistung gilt. Ein neues Fotovoltaikmodul erhält damit die Vergütung in der gleichen Höhe (für den restlichen Vergütungszeitraum) wie das ersetzte Modul, soweit es dieselbe installierte Leistung aufweist. Ist die installierte Leistung des neuen Moduls höher, beschränkt sich der Anwendungsbereich auf die installierte Leistung der ersetzten Anlage.“

Eine analoge Anwendung der Regelung des § 30 Absatz 2 EEG bietet sich ebenfalls nicht an. Hier fehlt es an einer vergleichbaren Interessenlage. Im Gegensatz zu der Regelung des § 30 Absatz 5 EEG geht es dort nicht um den erzwungenen Austausch des Generators. Vielmehr dient die Regelung einer freiwilligen Austauschmaßnahme mit dem Ziel einer Leistungssteigerung.

Unter Berücksichtigung des Sinns und Zwecks der Regelung muss jedoch eine teleologische Reduktion erfolgen.

Sinn und Zweck dieser Regelung ist, wie bereits ausgeführt, ein Auseinanderfallen der Inbetriebnahmezeitpunkte von mehreren Modulen innerhalb einer bereits bestehenden Photovoltaikinstallation zu verhindern. Dies dient der Praktikabilität und Vereinfachung der Abrechnung.

Soweit defekte Anlagen nachgebessert und etwa als Austauschmodul in fremden Anlagen wieder eingebaut werden bestünde aufgrund des § 32 Absatz 5 Satz 2 EEG der bisherige Vergütungsanspruch nicht fort. Daher würde keine Gefahr für eine überschießende Tendenz eines Vergütungsanspruchs entstehen.

Zudem ist zu beachten, dass zur Vermeidung von Elektroschrott der Einsatz von generalüberholten Anlagen dem zu beachtenden umweltrechtlichen Vermeidungsgebot dient. Daher sollte diese Regelung allein dahingehend teleologisch reduziert werden, dass eine doppelte Inanspruchnahme der Vergütung für dieselbe Gesamtanlage vermieden wird.

Qualifiziert man den Austausch einer defekten oder gestohlenen Anlage durch eine bereits gebrauchte Anlage nicht als ein „Ersetzen“ im Sinne des § 32 Absatz 5 EEG, so müsste dieser Vorgang unter den Begriff des Versetzens subsumiert werden. Aus dem Hinweis der Clearingstelle vom 31. Januar 2013 ergibt sich für diese Vorgänge, dass Anlagen bei einem Versetzen ihren ursprünglichen Inbetriebnahmezeitpunkt mitnehmen und deshalb nach diesen geltenden Vergütungssätzen und Zeiträumen vergütet werden. Ein Vergütungsanspruch entfällt für diese Anlagen, wenn die Vergütungskategorie zwischenzeitlich entfallen ist.

Soweit dies zulässig ist, ist nicht erkennbar, warum nicht auch ein Ersetzen bei einem Defekt oder Diebstahl zulässig sein sollte. Zudem würde dies dem Sinn des § 32 Absatz 4 EEG 2012 widersprechen, der gerade eine einheitliche Abrechnung für eine Photovoltaikinstallation gewährleisten will.

Im Übrigen wird es ein Anlagenbetreiber nicht anstreben, alte Anlagen durch andere gebrauchte Anlagen auszutauschen. Aufgrund des stets sinkenden Vergütungsanspruchs wird es vielmehr sein Ziel sein, bestehende Anlagen zu erhalten und den Austausch durch generalüberholte fremde Anlagenteile oder neue Anlagen zu ersetzen. Der Ersatz mit alten Anlagen dient daher auch dem - mit § 32 Absatz 5 EEG bezweckten - Schutz vor Degression bei PV- Anlagen und damit einhergehende erhebliche Vergütungsausfälle bei den Anlagenbetreibern sowie Schadensersatzforderungen gegen die Hersteller und Installateure.

Zu beachten ist dabei auch, dass neue Module nicht immer in bestehende PV- Installationen integrierbar sind. Aufgrund des rasanten Fortschritts bei der Entwicklung von PV- Modulen kann es sein, dass die verwendeten Module nicht mehr hergestellt werden. Die Integration fabrikneuer Module kann aus geometrischen Gründen oder wegen der elektrischen Parameter der unterschiedlichen Module schwer umzusetzen sein. Gerade im Hinblick auf die oft netzgekoppelten Installationen ist es wichtig, dass die Leistungscharakteristik aller in einem Strang geschalteter Module möglichst genau gleich ist.

Da die ersetzende Anlage an die Stelle der bisherigen Anlage tritt, bleibt auch der garantierte Vergütungszeitraum erhalten. Es kommt zu keine Umgehungen der gesetzlich garantierten Vergütungszeit.